



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 204/2014

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hospitalrat	ja	16.10.2014			

Verdienstbegrenzung im Waldarbeiterstücklohn

I. Beschlussantrag

Die Verdienstbegrenzung im Stücklohn entsprechend TVöD Wald Ba-Wü, Anlage B, I. Abschnitt, Ziff. 24, Abs. (3) wird auf 20,00 €/Stunde bei Stücklohnarbeiten nach § 12 Abs. 2 EST angehoben. Die Begrenzung wird entsprechend den jährlichen Lohnerhöhungen angepasst.

II. Begründung

Die tarifliche Verdienstbegrenzung liegt derzeit bei 18,00 €/Stunde. Diese Verdienstbegrenzung wurde in den vergangenen 5 Jahren bei 45 Stücklohnabrechnungen (von insgesamt 66 Abrechnungen) wirksam. Ein Betrag von rd. 17.000 € wurde wegen der Begrenzung nicht an die Forstwirte ausbezahlt, dies entspricht einem Wert von 0,87 € je Stücklohnarbeitsstunde.

Stücklohnarbeit ist in erster Linie Holzhauerei, ca. 40 % der produktiven Jahresarbeitszeit wird im Stücklohn gearbeitet.

Verbesserungen der Arbeitsabläufe und Arbeitstechniken, Veränderungen in der Holzsortierung usw. führen dazu, dass die Verdienstbegrenzung sehr häufig überschritten wird. Die Forstwirte haben in diesen Fällen mehr gearbeitet, als sie bezahlt bekommen. In den Augen unserer Beschäftigten ist das ungerecht und eine Motivationsbremse. Auch ich finde das nicht korrekt, da wir als Betrieb einen quasi doppelten Vorteil haben: wir müssen nicht den tatsächlich erarbeiteten Verdienst bezahlen und haben aber das komplette Holz zum Verkaufen.

Nach eingehenden Diskussionen in Dienstbesprechungen mit den Revierleitern, sind wir uns dahingehend einig geworden, dass eine beiden Seiten gerecht werdende Abhilfe dieses Umstandes über die Erhöhung der Verdienstgrenze im Stücklohn erreicht werden kann.

Der Wegfall der Verdienstbegrenzung wird nicht dazu führen, dass bei der Arbeitsqualität, UVV etc. Abstriche gemacht werden. Auch nicht dazu, dass unter einem selbst aufgebauten Leistungsdruck gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden.

Beck